Protokoll Landesverbandstag 02.03.2025

1. Eröffnung der Sitzung durch die Präsidentin um 13:00
    a. Kurze Vorstellungsrunde
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
    a. Anwesenheitsliste & Stimmverteilung/ Delegierte (s. Anhang I)
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Annahme der Tagesordnung
5. Bericht der Präsidentin (s. Anhang II)
6. Bericht der Schatzmeisterin (s. Anhang III)
7. Bericht der Kassenprüferinnen (s. Anhang IV)
8. Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse
   -> 22 Stimmen dafür, keine Gegenstimmen od. Enthaltungen
9. Wahlen
    a. Kassenprüfer:in
        i. Saskia Schmidt und Nicole Knutson (in Abwesenheit) haben sich zur Wahl aufgestellt
        ii. Beide wurden einstimmig gewählt (22 Stimmen dafür, keine Gegenstimmen/Enthaltungen)
    b. Präsidium
        i. Das aktuelle Präsidium hat sich erneut als Block zur Wahl aufgestellt
        ii. Präsidium wurde (einstimmig) gewählt (22 Stimmen dafür, keine Gegenstimmen/Enthaltungen)
    c. Der auf dem Jugendverbandstag gewählte Jugendwart wurde einstimmig bestätigt
10. Anträge
    a. Vorstellung der Anträge vom CCVHH (Antrag s. Anhang V)
        i. Anträge wurden einstimmig angenommen (22 Stimmen dafür, keine Gegenstimmen/Enthaltungen)
11. Sonstiges
    a. Bericht aus dem Ausschuss für Jugend und Prävention (s. Anhang VI)
    b. Berufung von Ausschüssen
        i. Vakante Stelle: Beauftragte*r für Events: Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Verbands-Events (Camps/ Feste/ Meisterschaften)
            - Oliver Gerst & Miriam Menke haben sich als Hilfe angeboten, HSC will sich erneut melden
        ii. HSC hat Hilfestellung zum TSP angeboten - Aktuell kein Bedarf, Shalin meldet sich bei Bedarf im April
    c. Vorschau und Ziele
        i. Stunt Camp für Kids & Teens im Juli
        ii. ggfs. Tumblingcamp mit Sessionbuchung
        iii. Trainermodule für C- und B-Lizenz
        iv. TSPs sollen ihre Arbeit aufnehmen
        v. Teilnahme an CCJD und CCVD Verbandstagen im September
        vi. SAVE THE DATE: LM am 30.11.2025 in Hamburg - weitere Infos folgen so bald wie möglich!
12. Schließen der Sitzung um 15:16 durch die Präsidentin

Anwesenheitsliste & Stimmverteilung/ Delegierte - Anhang I

Verein	MG	Stimmen	Kommentar	Delegierte/r
Cheer- und Turnverein Hamburg e.V.	0	-	nicht anwesend	
Eimsbütteler Turnverband e.V.	15	1		Nina W
FTSV Komet Blankenese v. 1907 e.V.	26	1		Thorsten V
Hamburg Blue Devils e.V.	37	1		Jasmin B
Hamburger Sport-Verein e.V.	193	4		Shalin M
Harburger Turnerbund von 1865 e.V.	74	2		Nicole S
Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V.	0	-	nicht anwesend	
SC Vier- u. Marschlande v. 1899 e.V.	55	2		Jasmin M
SV Polizei Hamburg von 1920 e.V.	0	-	nicht anwesend	
SC Victoria Hamburg v. 1895 e.V.	0	-	keine Statistik	-
Sportclub Alstertal-Langenhorn e.V.	120	3		Jenny B
Sportverein Eidelstedt Hamburg v. 1880 e. V.	0	-	nicht anwesend	
Sportverein Nettelnburg/Allermöhe von 1930 e.V.	18	1	nicht anwesend	
TSG Bergedorf von 1860 e.V.	169	4		Oliver G
TuS Harburg-Wilhelmsburg v. 1894 e.V.	79	2	nicht anwesend	
Wandsbeker Turnerbund von 1861	0	-	nicht anwesend	

Namen aus Datenschutzgründen nicht sichtbar

#	Name	Vorname	Verein	Funktion
1			CCVHH / SCALA	Präsidentin / Abteilungsleitung
2			CCVHH	Vizepräsident
3			CCVHH / HSV	Vizepräsidentin / Abteilungsleitung
4			CCVHH / SCALA	Schatzmeisterin / Trainerin
5			CCVHH / HTB	Jugendwartin / Abteilungsleitungsvertretung, Trainerin
6			CCVHH	Präventionsbeauftragte
7			ETV	Trainerin
8			SC VuM	Trainerin / Präventionsbeauftragte / Jugendwartin
9			SC VuM	Trainerin / Stellv. Abteilungsleitung
10			TSG	Abteilungsleiter
11			TSG	Beratung Abteilungsleitung
12			TSG	Trainerin/ Präventionsbeauftragte/ Jugendwartin/ Social Media/ Peewee Koordiantion/ Leitungsteam
13			TSG	Trainerin/ Kassenwart/ Senior Koordinatorin/ Leitungsteam
14			HSV	Kassenwartin / Leitungsteam
15			HSV	Jugendwartin/ Schutzbeauftragte/ Leitungsteam
16			HSV	Leitungsteam
17			HTB	Abteilungsleitung, Trainerin
18			HBD	Abteilungsleitung Jugend
19			FTSV	Jugendleiter
20			SC Victoria	Abteilungsleitung

Bericht der Präsidentin – Anhang II

Geschäfts- und Tätigkeitsbericht 2024

Verbandsentwicklung

- ausgetreten sind: SV Grün-Weiss Harburg von 1920 e.V., Hamburg Towers e.V., Galaxy Cheer e.V.
- Wir begrüßen als neue Mitglieder: Harburger Turnerbund von 1865 e.V., SC Victoria von 1899 e.V.,Hausbruch Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V, und Sportverein Nettelnburg/Allermöhe von 1930 e.V.
- Mitgliederzahl zum 31.12.2024 731 aktive Personen (leichter Rückgang zum Vorjahr)
- im April fand das Kids & Youth Verbandscamp statt
- das Nationalteam wurde finanziell über den CCVD unterstützt, 8 Hamburger Cheerleader wurden in den Nationalkader berufen

Meisterschaften

- Die Regionalmeisterschaft fand am 17.02.2024 in Hamburg statt, qualifiziert hatten sich TSG Bergedorf, SC Alstertal-Langenhorn, Hamburger Sport-Verein, SC Vier- und Marschlande v. 1899 e.V.
- die Weiterqualifikation zur D(P)M schafften TSG Bergedorf, SC Vier- und Marschlande v. 1899 e.V. und der Hamburger Sport-Verein
- die Landesmeisterschaft fand am 14.12.2024 in Husum statt

Bildung

- Es wurden alle möglichen Trainer-C- Module angeboten, danke an alle Ausrichter:innen
- Die Nachfrage ist nach wie vor groß, in 2025 soll jedes Trainer-C-Modul und eventuell auch Trainer-B-Module angeboten werden -> Ausrichter:in gesucht!
- Neue Mitarbeiterinnen im Ausschuss für Bildung: Miriam & Nele

Öffentlichkeitsarbeit

- Die Betreuung der Social Media Kanäle wird weiterhin ehrenamtlich von Jennifer Griem und Raya Metzger übernommen
- **Meilenstein:** Die Website ist seit 24.11.24 online! Neue Mitarbeiterin: Jacky

Leistungssport

- Ausbau der Landesleistungssport-Strukturen hat begonnen
- Ausschreibung der Talentstützpunkte erfolgte am 20.11.24
- **Meilenstein:** Ernennung der Talentstützpunkte am 29.12.24: Hamburger Sport-Verein e.V., TSG Bergedorf, SC Alstertal-Langenhorn

Zusammenarbeit CCVD

- Teilnahme an den Bundes-Hauptausschuss-Sitzungen (monatlich online), an Bildungreferent:innen-Treffen und Austausch zum Thema Talentstützpunkt
- Teilnahme beim Bundesverbandstag im Sommer in Frankfurt

Zusammenarbeit HSB

- Anträge gestellt für Förderungen durch den HSB, in 2025 soll auch ein Antrag zur Jugendförderung und Frauen & Mädchen im Sport gestellt werden

Bericht der Schatzmeisterin – Anhang III

Einnahmen & Ausgaben 2024:

Kategorie	∑ von Einnahme	∑ von Ausgabe	Differenz
Auslagen	- €	65,98 €	- 65,98 €
Beitrag	3.592,00 €	- €	3.592,00 €
CCVD	- €	4.420,60 €	- 4.420,60 €
HSB	8.180,38 €	23,50 €	8.156,88 €
KoGeLa	- €	2.000,00 €	- 2.000,00 €
Konto	- €	257,40 €	- 257,40 €
Landesmeisterschaft 2023	- €	5.941,99 €	- 5.941,99 €
Landesmeisterschaft 2024	- €	1.447,23 €	- 1.447,23 €
Regionalmeisterschaft 2024	- €	29,60 €	- 29,60 €
Reisekosten	- €	1.305,48 €	- 1.305,48 €
Schulung	422,60 €	510,50 €	- 87,90 €
Sonstiges	50,00 €	380,50 €	- 330,50 €
Trainerkurs	6.473,00 €	4.779,06 €	1.693,94 €
Verbandscamp	2.085,00 €	3.464,94 €	- 1.379,94 €
Verbandstag	- €	51,45 €	- 51,45 €
Versicherung	- €	1.228,00 €	- 1.228,00 €
Webseite	- €	1.494,18 €	- 1.494,18 €
Gesamtsumme	**20.802,98 €**	**27.400,41 €**	**- 6.597,43 €**

Kurzerklärung Kategorien:

- Auslagen -> Fahrtkosten Trainerkurse - Materialbereitstellung
- CCVD -> CCVD-Mitgliedsbeitrag 2024 + Förderung vom Nationalkader
- HSB -> Zuschuss aus dem HSB-/HSJ-Fachverbandsetat // Beitrag
- KoGeLa -> Aufbau der TSP mit CCVD
- Landesmeisterschaft 2023 -> große Rechnung für die T-Shirts
- Landesmeisterschaft 2024 -> Ausgaben für Fahrtkosten/ Übernachtung, Buttons, Deko
- Schulungen -> „Du hast Rechte" – Schulungsmaterial
- Reisekosten -> BHA, BVT, BJA
- Website -> Programmierung der Website

Der CCVHH war auch 2024 durchgehend zahlungsfähig. Alle Verbindlichkeiten wurden erfüllt. Laut Haushaltsplan für 2024 wollten wir 6.650€ ausgeben und sind tatsächlich auf ~ 6.598€ gekommen. Zu Beginn des Jahres war auf dem Verbandskonto ein Guthaben von 17.102,27€. Am Ende des Jahres lag der Kontostand bei 10.504,84€. Wir sind froh, dass wir auf ein gut gefülltes Konto schauen können, mit dem wir dauerhaft versuchen, den Mitgliedern etwas Gutes zu tun. Wir wollen weiterhin etwas an die Vereine zurückgeben und den Cheersport in Hamburg wachsen sehen. Für 2025 ist erneut ein Verbandscamp geplant, zudem fokussieren wir uns auf den Ausbau der Talentstützpunkte, das Angebot der Trainer Kurse, sowie das Ausrichten einer eigenen Landesmeisterschaft. Weitere Ideen und Anregungen sind immer willkommen.

Haushaltsplan 2025:

Kontostand 01.01.2025 : 10.504,84€

Kategorie	geplante Einnahmen	erwartete Ausgaben	Differenz
Auslagen (div.)		1.000,00 €	- 1.000,00 €
Mitgliedsbeiträge	3.600,00 €		3.600,00 €
CCVD		5.000,00 €	- 5.000,00 €
Förderung Bundeskader		1.000,00 €	- 1.000,00 €
HSB / HSJ	8.000,00 €	50,00 €	7.950,00 €
Kontoführung		300,00 €	- 300,00 €
Schulungen	500,00 €	1.000,00 €	- 500,00 €
Trainerkurse	6.500,00 €	5.000,00 €	1.500,00 €
Website / Marketing		1.500,00 €	- 1.500,00 €
Verbandscamp	2.100,00 €	3.500,00 €	- 1.400,00 €
Jugend (CCJHH)		1.000,00 €	- 1.000,00 €
Rechtsberatung/ Notar		1.000,00 €	- 1.000,00 €
Versicherung Mitglieder		500,00 €	- 500,00 €
TSP		5.000,00 €	- 5.000,00 €
Ehrenamtspauschalen		2.000,00 €	- 2.000,00 €
LM '25	15.000,00 €	10.000,00 €	5.000,00 €
Gesamtergebnis	**35.700,00 €**	**37.850,00 €**	**- 2.150,00 €**

Der Haushaltsplan 2025 ist wieder an die Jahre zuvor angelehnt. Durch die angestrebte selbstgeplante Landesmeisterschaft kommt ein großer, “ungewisser” Kostenpunkt auf uns zu. Wir brauchen einen gewissen Puffer auf dem Konto und im Notfall Kosten decken zu können, daher sind die Ausgaben dieses Jahr nicht ganz so großzügig geplant, wie im Jahr zuvor.

Namen und Unterschriften aus Datenschutzgründen nicht sichtbar

Protokoll Kassenprüfung - Anhang IV

Kassenprüfungsbericht für das Jahr 2024

Für (Vereinsname) CCVHH

Am 23.01.2025 hat die Kassenprüfung

für den Zeitraum 20:45 bis 21:40 stattgefunden.

Die Kassenprüfung wurde von den **bestellten Kassenprüfern** durchgeführt:

(Name, Anschrift) Nicole K

(Name, Anschrift) Luna L

Die **Kassenprüfung** hat

☒ Keine Beanstandung ergeben. Die Konten wurden für den Zeitraum über ordnungsgemäß und ordentlich geführt.

☐ folgende Ergebnisse oder Beanstandungen ergeben:

Die **Belege** und **Kontoauszüge** lagen

☒ vollständig ☐ unvollständig vor.

☒ Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet.

☒ Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung der Vorstandschaft vor.

☐ Die Kassenprüfer stimmen der Entlastung nicht zu.

☐ Ein weiterer Prüfungstermin ist für den _____ angesetzt.

Besondere Bemerkungen zur erfolgten Kassenprüfung:keine ☒

Bemerkungen: _____

(Ort) Hamburg, (Datum) 23.01.2025

Unterschriften Kassenprüfer: _____ _____

Unterschrift Kassier: _____

Quelle: DEUTSCHES EHRENAMT

Antrag vom CCVHH: Satzungsänderungen & Einführung Finanzordnung – Anhang V

- Gründe für Satzungsänderungen:
  - Angleichung an CCVD Satzung
  - Integration des Jugendwartes in das Präsidium
  - seit Gründung keine Satzungsänderung beim Registergericht eingereicht
- Einzelheiten siehe Anhang

CCVHH Satzungsänderungen 2025	
aktuelle Satzung	Änderungen ab 2025
Titelseite bisher ohne Gleichstellungspassus	Ergänzung: Der CCVHH lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap sexueller Orientierung, Geshclecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient dies lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbeziehungen im CCVHH auf alle Menschen.
1.1 Name und Sitz des Verbandes	
1.1.1 Der Verein trägt den Namen „Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg“ nachfolgend kurz CCVHH genannt. Der CCVHH soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburge.V."	1.1.1 Der Verband trägt den Namen „Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg“ nachfolgend kurz CCVHH genannt. Der CCVHH ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
1.1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.	1.1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
1.2 Allgemeines	
1.2.2 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen und Männer bezieht.	1.2.2 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf ein Geschlecht beziehen.
1.2.3 Sämtliche Organe des CCVHH haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen, sofern im nachfolgenden nicht anders geregelt ist.	1.2.3 Sämtliche Organe des CCVHH haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. (Rest streichen)
1.2.4 Die Farben des Vereins entsprechen den Landesfarben des Hamburg (schwarz-rot-gold).	1.2.4 Die Farben des Verbandes sind die Hamburger Landesfarben (schwarz-rot-weiß).
/	1.2.5 Der CCVHH ist Mitglied im Landessportbund (HSB).
1.3 Zweck	**1.3 Zweck**

1.3.1 Der CCVHH ist eine Vereinigung der der die selbstständige Sportart Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Hamburg und angrenzendem Umland. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.	1.4.1 Der CCVHH fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religion und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
1.3.2 Der CCVHH strebt die Mitgliedschaft im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. an	1.3.2 Der CCVHH ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Hamburg. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
1.3.3 Der CCVHH strebt die Mitgleidschaft im Hamburger Sportbund e.V. an	1.3.3 Der CCVHH verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerperformance- Sports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportler, insbesondere der Jugend.
1.3.4 Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Cheerleading- und Cheerperformance-Sports. Unter Wahrung des Amateurpunktes bezweckt er damit di ekörperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.	1.3.4 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.
Neue Unterteilung	**1.4. Grundsätze für die Tätigkeit**
1.3.6 Der CCVHH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	1.4.1 Der CCVHH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der öffentlichen Finanzverwaltung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
1.3.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs,äßigen Zwecke verwenet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	streichen (in 1.4.1 enthalten)
1.3.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	1.4.2.Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Streichung 1.3.9 bis 1.3.13	Wird im späteren Passus teilweise genannt

Neu	1.4.3 Der CCVHH ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVHH verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der
Neu	1.4.4 Der CCVHH tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.
Neu	1.4.5 Die Ordnungen des CCVHH sowie ergänzend die Ordnungen des CCVD sind in der jeweils gültigen Form Bestandteils dieser Satzung.
Neu	1.4.6 Das Präsidium kann eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung des Landesverbandstages vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzung informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.
Neu	**1.5 Vergütung der Verbandsarbeit**
Neu	1.5.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Neu	1.5.2 Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG In der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
Neu	1.5.3 Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.

Neu	1.5.4 Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
Neu	1.5.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet werden. Ein mit Präsidiumsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglich bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Neu	1.5.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten usw.
Neu	1.5.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Neu	1.5.8 Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
Neu	1.5.9 Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt der CCVHH alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

Neu	1.5.10 Je nach Liquiditätsgrad des Verbandes, können Mitglieder, die aufgrund von hervorragenden sportlichen Leistungen im CCVD Nationalteam sind, begünstigt werden. Insbesondere Nationalteam Athleten können ordentliche Anträge stellen, um bei ihren Reisekosten unterstützt zu werden. Die Anträge müssen vom Verein mit offizieller Kaderbestätigung und Kostenauflistung per Mail eingereicht werden. Die genauere Aufschlüsselung erfolgt in der Finanzordnung.
1.4 Aufgaben	**1.6 Aufgaben**
1.4.1 Der Stazungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in Hamburg.	1.6.1 Der CCVHH stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in Hamburg sicher.
Neu	1.6.2 Der CCVHH verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Neu	1.6.3 Zu den Aufgaben des CCVHH gehören insbesondere:
1.4.2 Die Ausschreibung und Vergabe don offiziellen Landesmeisterschaften un doffennen Meisterschaften.	a. Die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften,
1.4.3 Die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.	b. Die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern,
1.4.4 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport.	c. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport,
1.4.5 Die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten, Freizeit-, Showsport.	d. Die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten, Freizeit-, Showsport,
1.4.6 Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven.	e. Die Aus- und Weiterbildung von Referenten und Aktiven (u.a. Juroren, Trainer, Funktionäre, Referenten, Mitarbeiter),
1.4.7 Die Durchführung und Vergabe von Verbandscamps.	f. Die Durchführung und Vergabe von Verbandscamps,
1.4.8 Das Doping im Sport mit allen Mitteln zu bekämpfen.	g. Das Doping im Sport mit allen Mitteln zu bekämpfen,
Neu	h. Synergieeffekte durch Zusammenarbeit der Hamburger Vereine fördern,
Neu	i. Die Prävention von sexueller Gewalt im Sport.
1.5 Ordnungen	**1.7 Ordnungen**

1.5.1 Der CCVHH kann folgende Ordnungen erlassen:	Der CCVHH kann folgende Ordnungen erlassen:
a) Geschäftsordnung des Verbandstages	a. Geschäftsordnung
d) Regelwerk für Wettkämpfe	streichen
Neu	e. Ethikordnung (Good Governance)
Neu	f. Wahlordnung
Neu	g. Datenschutzverordnung
1.5.2 Die Geschäftsordnung, Finanzordnung, sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Verbandstag zur abschließenden Beschlussfassung aufgerufen.	1.7.2 Die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Ethikordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Landesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung aufgerufen.
1.5.5 Der CCVHH erkennt die Satzungen und Ordnungen des Hamburger Sportbundes e.V. an und verpflichtet auch seine Mitglieder, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen anzuerkennen.	streichen
Neu	1.7.5 Wurden im CCVHH keine Regelungen/Ordnungen/Richtlinien erlassen, gelten die des CCVD ergänzend adaptiert auf den CCVHH, sofern sie der Satzung und Ordnungen des CCVHH nicht widersprechen.
2.1 Mitgliedschaft	**2.1 Mitgliedschaft**
2.1.1 Mitglied im CCVHH können Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVHH gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder, gründungsmitglieder und Anschlussmitglieder an.	2.1.1 Mitglied im CCVHH können Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen. Dem CCVHH gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
Streichung 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6, 2.1.7	entfällt
2.1.5 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.	2.1.3 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für Cheerleading und/oder Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom Landesverbandstag auf Vorschlag des Präsidiums und unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung hierzu ernannt. Ehrenmitglieder werden beitrags- und abgabefrei geführt.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft	**2.2 Erwerb der Mitgliedschaft**
2.2.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzung, de saktulennen Freistellungsbescheides sowie unter Angabe von Neman und Anschrift des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.	2.2.1 Die Mitgliedschaft ist unter Angabe von Namen und Anschrift des geschäftsführenden Präsidiums digital über ein Kontaktformular zu beantragen. Mit dem Antrag müssen folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung im CCVD Backoffice hinterlegt werden: Satzung, Registerauszug, Freistellungsbescheid. Zudem ist mit dem Beitritt eine aktuelle Statistik über die Vereinsmitglieder, die Cheerleading und Cheerperformance als Sport betreiben, über das CCVD Backoffice abzugeben.
2.2.2 Das Präsidium entscheidet über Aufnahmen und Ablehnung.	2.2.2 Das Präsidium entscheidet über Aufnahmen und Ablehnung.
Neu	a. Bei positivem Bescheid wird der Antrag durch das Präsidium im Backoffice bestätigt.
Neu	b. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Beschwerde zu, über die der Landesverbandstag zu befinden hat.
2.2.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im CCVHH erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des CCVHH und der übergeordneten Verbände.	2.2.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum CCVHH unterwirft sich das Mitglied, bei Vereinen auch deren Mitglieder, den Satzungen und Ordnungen des CCVHH und der übergeordneten Verbände.
2.3 Beendigung der Mitgliedschaft	**2.3 Beendigung der Mitgliedschaft**
2.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung desVereins. Bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte.	2.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
2.3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Einschreiben an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.	2.3.2 Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD zur Folge.
2.3.3 Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.	2.3.3 Mitglieder, Funktionäre usw. haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle verbandseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.

2.3.4 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Präsidiums aus dem CCVHH ausgeschlossen werden a. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des CCVHH, b. Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. Die Entscheidung ist per Einwurfschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandstag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Beschwerde ist an das Präsidium zu richten.	2.3.4 Ein Mitglied kann bei erheblichen Verstößen (insbesondere bei Verstoß gegen den CCVD Ehrenkodex und die Verhaltensvereinbarung) gegen seine Mitgliederpflichten durch Beschluss des Präsidiums aus dem CCVHH ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandstag einzulegen. Der Verbandstag entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.
2.3.5 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf.	2.3.5 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, wird das Mitglied im CCVD Backoffice gesperrt, bis die Rechnung ausgeglichen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
2.3.6 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt.	2.3.6 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	**2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

2.4.1. Die Mitglieder haben das Recht: a. Auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVHH und der übergeordneten Verbände und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen, b. An den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, c. Sie sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.	2.4.1 Die Mitglieder haben das Recht a. auf Nutzung der Leistung des CCVHH und der übergeordneten Verbände in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Ausbildung, Organisation und den Regularien des Wettkampfbetriebes, b. auf Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstagen, c. auf Stimmberechtigung, sofern keine offene Zahlungsaufforderung seitens des CCVHH oder CCVD bestehen und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim HSB gelistet sind, d. auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsaufforderungen seitens des CCVHH oder CCVD bestehen und die Vereine/Abteilungen im HSB in der Sportart Cheerleading gelistet sind.
2.4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet: a. die Satzung und die Ordnungen des CCVHH einzuhalten, b. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten, c. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVHH zu befolgen und zu vollziehen, d. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVHH einzusetzen, e. sich nicht unsportlich zu verhalten, f. nicht das Ansehen des CCVHH zu schädigen, g. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten, h. den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.	2.4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet a. die Satzung und die Ordnungen des CCVHH einzuhalten, b. die Beiträge und Gebühren des CCVHH und CCVD innerhalb der gegebenen Frist zu entrichten, c. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVHH zu befolgen und zu vollziehen, d. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVHH einzusetzen, e. sich nicht unsportlich zu verhalten, f. nicht das Ansehen des CCVHH oder CCVD zu schädigen g. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten, h. den NADA-Code zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten, i. ihre Einzelmitglieder beim HSB unter der Sportart Cheerleading zu listen, j. sich für die Prävention zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt im Sport einzusetzen.

2.4.3 Der CCVHH hat das Recht, Daten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder zu sammeln. Die Mitgliedsvereine des CCVHH sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 31.12. bis spätestens 31.01. des Folgejahres und mit Stand 30.05. bis spätestens 31.06. des gleichen Jahres zu melden. Weiterhin kann der CCVHH bei Bedarf Daten im Jahresverlauf abfragen.	2.4.3 Der CCVHH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben. Das Präsidium ist berechtigt, außerhalb der Satzung eine Datenschutzordnung zu erlassen, in der die Einzelheiten hierzu geregelt werden.
Neu	2.4.4 Die Mitglieder des CCVHH sind verpflichtet, die Mitgliederstatistiken mit Stand 31.01. bis spätestens 01.02. des laufenden Jahres zu melden. Diese Abgabe der Daten erfolgt digital über das CCVD Backoffice. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei dem Mitgliedsverein. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem/-programm des CCVD (Backoffice) definiert. Die Abweichung der Mitgliederstatistik aus dem CCVD Backoffice (Meldungen der Vereine beim CCVHH) zu den Meldestatistiken des HSB darf eine Toleranzdifferenz von 10% nicht über/-unterschreiten. Der CCVD und CCVHH sind berechtigt, auf Grund der beschriebenen Abweichungen (größer / kleiner 10%) im laufenden Jahr Beitragsnachberechnungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD und CCVHH Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Meisterschaften vor. Weiterhin kann der CCVD und CCVHH bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.
2.4.4 Der CCVHH hat das Recht, Daten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder zu sammeln und bei Bedarf an übergeordnete Verbände weitergeben zu dürfen. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden.	2.4.5 Der CCVHH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere der HSB und der CCVD. Der CCVHH hat das Recht, aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren.

Neu	2.4.6 Abmeldungen von Einzelmitgliedern eines Mitgliedsvereins sind nur mit Wirkung zum 31.12. möglich. Analog ist der Status von einer aktiven- zur passiven Mitgliedschaft nur zum Stichtag des 31.12. möglich. Anmeldungen sowie der Wechsel von der passiven zur aktiven Einzelmitgliedschaft sind jederzeit möglich. Ausnahmen dieser Regelung kann das Präsidium des CCVHH in Einzelfällen beschließen. Die Einzelmitgliedschaft sowie der aktive Status haben mindestens ein Jahr Bestand.
Neu	2.4.7 Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem CCVHH, CCVD oder anderen Verbänden, kann ihm durch Präsidiumsbeschluss des CCVHH die Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen untersagt werden. Analog können ihm sämtliche Stimmrechte temporär aberkannt werden.

Neu	2.4.8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband: a. Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Verbandes. b. Die Mitglieder sind verpflichtet, im CCVD Backoffice ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschriften und die E-Mail-Adressen als auch die Namen der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten. c. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verband. d. Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband gegenüber zum Ausgleich verpflichtet. e. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verband das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Verbandes.

Neu	2.4.9 Verbandskommunikation: a. Die Kommunikation und Information im Verband erfolgt per E-Mail, Homepagepublikation www.ccvhh.de oder über Social Media. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. b. Die Kenntnisnahme von Informationen ist eine Holschuld des Mitgliedes. Alle Informationen über den Verband sind auf der Webseite und Instagram Seite des CCVHH veröffentlicht. c. Innerhalb des Verbandes (zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Mitarbeitern) ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über Messenger-Dienste (wie z.B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verband die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden. d. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVHH ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVHH vertraglich geregelt werden.
Neu	**2.5 Beiträge und Gebühren**
Neu	2.5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt.
3. Organe und Funktionen	**3. Organe und Funktionen**
3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte	**3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte**
3.1.1. Organe des CCVHH sind: a. Verbandstag b. Präsidium c. Verbandsschiedsgericht d. Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH)	3.1.1 Organe des CCVHH sind: a. Landesverbandstag b. Präsidium Schiedsgericht entfällt c. Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH)

Neu	3.1.2 Ergänzung: Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und/oder Ausschüsse einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.
3.2. Verbandstag	**3.2. Landesverbandstag**
3.2.1 Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVHH übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:	3.2.1 Dem Landesverbandstag steht die Entscheidung in allen Landesverbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVHH übertragen sind. 3.2.2 Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören insbesondere:
a. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern, b. die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts, c. die Wahl der Kassenprüfer, d. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse e. die Genehmigung des Haushaltsplans f. die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht. g. Die Erledigung von Anträgen h. Der Erlass von Amnestien i. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern j. Die Auflösung des CCVHH.	a. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern, b. Wahl der Kassenprüfer, c. Beschluss über die Entlastung des Präsidiums, d. Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans, e. Beschluss über die Satzung und andere Ordnungen, soweit die Satzung keine andere Regel vorsieht, f. Beschluss über den Erlass von Amnestien, g. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, h. Erledigung von Anträgen, i. Beschluss über die Auflösung des CCVHH.
3.2.3 Der ordentliche Verbandstag findet jährlich bis 30.04. statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.	3.2.3 Der ordentliche Landesverbandstag findet jährlich statt. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.4. Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. 3.2.5 Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen: a. Bericht des Präsidenten b. Bericht des Schatzmeisters c. Bericht des Kassenprüfers d. Entlastung des Präsidiums e. Neuwahlen f. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern welche vorliegen g. Sonstiges	3.2.5 Das Präsidium beruft den ordentlichen Landesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Tagesordnung eines ordentlichen Landesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen: a. Bericht des Präsidiums, b. Bericht der Kassenprüfer, c. Entlastung des Präsidiums, d. Beschluss über Neuwahlen des Präsidiums (auf die Dauer von 2 Jahren), e. Beschluss über wirksame Anträge.
3.2.7 Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Antragsrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die organe des CCVHH. Das Präsidium lässt umgehend nach Fristende den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.	3.2.6 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des ordentlichen Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive finaler Tagesordnung auf elektronischem Weg.

	3.2.8 Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet statt a. wenn es das Interesse des CCVHH erfordert b. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt wird. Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Landesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf zwei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium gibt spätestens drei Tage vor dem außerordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf elektronischem Weg bekannt. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
3.2.8 Im Verbandstag haben Sitz und Stimme: a. Ordentliche Mitglieder je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme, b. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme c. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums eine Stimme, die nicht übertragbar ist. d. Fördermitglieder und Anschlussmitglieder haben eine beratende Stimme.	3.2.9 Im Landesverbandstag haben Sitz und Stimme: a. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat ein gewichtetes Wahlrecht. Es gilt eine Stimme je hundert angefangene als aktiv gemeldete Einzelmitglieder. Es gelten die Einzelmitglieder jedes ordentlichen CCVHH-Mitgliedsverein/-abteilung. b. Jedes Präsidiums- und Ehrenmitglied erhält eine Stimme.
3.2.9 Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von §11 Absatz 8a) ist der 31.12. des Vorjahres. Bei erst später in den CCVHH aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.	3.2.10 Stichtag für die Festlegung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 3.2.9 (a) ist der 01.02. des laufenden Jahres, bei erst später in den CCVHH aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.

3.2.10. Ein Mitglied, welches dem CCVHH bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- und Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVHH hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des §8 Absatz 5 kein Stimmrecht.	3.2.11 Ein Mitglied, welches dem CCVHH bereits am 01.01. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 01.02. des laufenden Jahres bzw. - bei erst später aufgenommenen Mitgliedern einen Monat nach dem Aufnahmezeitpunkt - an den CCVD meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Betrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVHH hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.

3.2.14 Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmengleichheit entscheidet das Los.	3.2.15 Wahlen a. Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Landesverbandstag. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden. b. Wahlen werden i.d.R. schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidierender vorgeschlagen ist und / oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann er durch offene Abstimmung gewählt werden. Wenn der Landesverbandstag es auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten beschließt, können Wahlen für mehrere oder alle Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden. Ergibt der erste Wahlgang keine einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine einfache Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen der Kandidierenden gewählt, der die relativ zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten betrachtet die meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmengleichheit in der Stichwahl kein gewählter Kandidierender ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen ein erneuter Landesverbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt das aktuelle (alte) Präsidium bzw. des bestehenden Präsidiums(Einzel)besetzung, die nicht durch eine Wahl eindeutig neu besetzt werden konnte, im Amt. c. Vorschläge für neue Präsidiumskandidaten, müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Landesverbandstag beim Präsidium schriftlich oder via Mail eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskanditaten muss in analoger Form

	mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Landesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren. d. Zur Präsidiumswahl können sich natürliche Personen stellen, die volljährig sind und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Cheerleading- oder Cheerperformance betreibenden Verein nachweisen können. e. Die Wahl beim Landesverbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert als Präsidiumsbeschluss zu erfolgen.
3.2.15. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern nach Fertigstellung zu zusenden ist.	3.2.16 Über jeden Landesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen via Mail zuzustellen ist.
3.2.16 Die Verbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.	3.2.17 Die Landesverbandstagleitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Nähere Einzelheiten zur Leitung eines Landesverbandstages können in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden.
Neu	3.2.18 Es steht dem Präsidium frei, zum Landesverbandstag Gäste mit beratenden Stimmen zu laden.
3.3 Das Präsidium	**3.3 Präsidium**
3.3.1 Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVHH nach §4 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVHH ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.	3.3.1 Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVHH gemäß Satzung wahr, soweit diese nicht von anderen Organen des CCVHH ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Landesverbandstag sie nicht anders geregelt hat.

3.3.7 Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch besetzen.	3.3.6 Das Präsidium wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Landesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberufen, oder die Amtsperiode mit dem Zeitpunkt der Neuwahl ausläuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann das Präsidium dieses vakante Amt kommissarisch bis zur Neuwahl auf dem nächsten Landesverbandstag besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.
Neu	3.3.7 Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.	3.3.8 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglied einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Neu	3.2.12 Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt und entlassen/abberufen werden. Analog können Beisitzer und Referenten aus dem Landesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.
3.4 Verbandsgerichtsbarkeit	**3.4 Verbandsgerichtsbarkeit**
1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht. 2. Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung. 3. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten eines ordentlichen Rechtswegs gestatten. 4. Die Zuständigkeit des Präsidiums nach §8 Absatz 4 bleibt unberührt.	3.4.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch das Sport- und Verbandsgericht des Bundesverbandes (CCVD) wahrgenommen. ff entfallen
3.5 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH)	**3.5 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH)**
1. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH) ist die Jugendorganisation des CCVHH. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVHH ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH).	3.5.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVHH. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Buchhalterisch in Bezug auf die Steuerpflicht und die Geschäftstätigkeit ist die Organisation unselbstständig. Ihr oberstes Organ ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH).
	3.5.3 Inhaber des Vorsitzes der CCJHH ist Mitglied im Präsidium des CCVHH.
4. Schlussbestimmung	**4. Schlussbestimmung**
4.1 Auflösung des Vereins	**4.1 Auflösung des Verbandes**

4.1.1 Über die Auflösung des CCVHH kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Landesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.	4.1.1 Über die Auflösung des CCVHH kann der Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Landesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
4.1.2 Bei Auflösung desVereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVHH an den Landessportbund Hamburg (HSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.	4.1.2 Bei Auflösung des CCVHH oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVHH an den Landessportbund Hamburg (HSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
4.2. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	**4.2. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften**
4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landesverbandstag des CCVHH am 02.03.2025 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4.2.3, 4.2.5, 4.2.6 entfällt	

Bericht aus dem Ausschuss für Jugend & Prävention – Anhang VI

Verbandscamp 2024
Teilgenommene Vereine:

- FTSV Komet Blankenese
- Hamburg Pioneers Cheerleader
- Sportclub Alstertal Langenhorn
- SC Gut Heil Neumünster
- SV Grün Weiss Harburg
- SV Nettelnburg/Allermöhe United Shadows Cheer
    - In Zahlen: 6 Vereine / 137 Teilnehmer/innen / 7 Tumbling Coaches

Jugendverbandstag in Frankfurt im September 2024

- Sorgenfresser in vielen Varianten gestaltet: der kleine Tiger "Move", trägt einen kleinen Rucksack, in den man seine Sorgen lassen kann
- Maskottchen CC und JD wurden super angenommen, beide kann man auf den RM's und Deutschen Meisterschaften sehen
- Kids Day Camps fanden großen Anklang und waren gut besucht, wünschenswert wäre die Camps in mehreren Regionen anzubieten
- CCJD hat Fördergelder erhalten, die u.a. für die Anschaffung von Memory Spielen, Klammern und dem Tiger "Move" verwendet wurde
- Vielfaltsprojekt läuft super, neues Maskottchen: Rudi Regenbogen(-fahne)

Safe Sport Code

- Kommt langfristig auf alle Vereine und Verbände zu, wird in der Satzung verankert
- Kinderschutzsiegel: CCJVD hat viele neue Vereine dazu gewonnen, die damit nun ausgezeichnet wurden
- Für alle LMs wurden Affirmations-Spiegel gekauft, verteilt und in die Landesverbände getragen, dazu gab es Scrunchies mit verschiedenen Aufdrucken, die auch am Spiegel hingen

Landesmeisterschaft

- Jugendstand wurde gut angenommen, es gab Malhefte, Bastelstation und ein Glücksrad, wo es verschiedene kleine Preise zu gewinnen gab
- Leider war der Stand schwierig zu entdecken und wurde dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt erwähnt, weshalb die Peewee Teams das Erlebnis nicht voll auskosten konnten

Prävention

- Du hast Rechte Schulungen durchgeführt bei: HSV, HSC, HRC
- weitere Vereine haben bereits Termine oder Schulungen angefragt
- Coaches Hour (Thema Kommunikation) fand am 21.10.2024 statt